

Kindertagesstättensatzung und Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Christlichen Kita Regenbogenhaus unter der Trägerschaft des Vereins „Initiative Christliche Kita Grünheide e.V.“

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Satzung gilt für die Christliche Kita Regenbogenhaus in Grünheide (Mark), die unter der Trägerschaft der Initiative Christliche Kita Grünheide e.V. mit Sitz in 15537 Grünheide (Mark), Feldweg 36 betrieben wird. Die Elternbeitragstabellen im Anhang dieser Satzung entsprechen denen der Gemeinde Grünheide (Mark).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruchs nach dem Kita-Gesetz. Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs sind beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree in Beeskow zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid ist dem Träger der Kita vorzulegen.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in der Kita Regenbogenhaus und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgen beim Trägerverein. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt, wenn die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten bestehen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in die Kita Regenbogenhaus ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, die nicht älter als eine Woche sein darf und in der die Eignung zum Besuch einer Tageseinrichtung bestätigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

(5) Kinder ohne nachgewiesenen Rechtsanspruch können bei freier Kapazität in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern die gesamten monatlichen Platzkosten übernehmen.

(6) In der Kita Regenbogenhaus ist eine vorübergehende Betreuung als Besucherkind möglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Besucherkindes ist das Vorhandensein freier Kapazität. Über die Betreuung ist ein gesonderter Vertrag für Besucherkinder mit dem Träger der Einrichtung abzuschließen. Für die Zeit der Unterbringung ist ein Stundensatz von 4 € je angefangene Stunde zu zahlen.

(7) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesstättensatzung und die Hausordnung der Kita Regenbogenhaus an. Beide Dokumente werden dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss ausgehändigt.

§ 3 **Betreuungszeiten, Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid des Jugendamtes ergibt. Kinder mit vollendetem 3. Lebensjahr und einer Betreuungszeit unter 30 Stunden wöchentlich haben einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Betreuung und benötigen keinen Bescheid.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Festsetzung der Elternbeiträge (siehe Anhang) ausschlaggebend:

täglich:	<input type="radio"/> bis 6h	<input type="radio"/> bis 8 h	<input type="radio"/> bis 10 h	<input type="radio"/> bis 11 h	bzw.
wöchentlich:	<input type="radio"/> bis 30 h	<input type="radio"/> bis 40 h	<input type="radio"/> bis 50 h	<input type="radio"/> bis 55 h.	

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig beim Landkreis und beim Träger der Einrichtung schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung folgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leiterin vereinbart. Sie sollen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache verändert werden. An einem Feiertag oder Schließtag, der auf einen Arbeitstag fällt, ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten.

(5) Die Kita Regenbogenhaus hat montags bis freitags von 7 Uhr bis 17 Uhr geöffnet.

(6) In Absprache mit dem Kita-Ausschuss legt der Träger jedes Jahr im Oktober die Schließzeiten für das kommende Jahr fest. Das betrifft in jedem Fall 15 Arbeitstage während der Sommerferien und die Arbeitstage zwischen Weihnachten und Neujahr. Weitere einzelne Schließtage sind möglich und werden rechtzeitig angekündigt (z.B. an Brückentagen, für Klausuren und Fortbildungen des Mitarbeiterteams und auf behördliche Anordnung).

§ 4 **Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

(1) Die GruppenerzieherInnen und die Kita-Leiterin stehen den Personensorgeberechtigten/Eltern für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes und zu Fragen der Erziehung nach Absprache zur Verfügung. Außerdem werden regelmäßig Entwicklungsgespräche geführt.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die ErzieherInnen transparent, anschaulich und nachvollziehbar dargestellt.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kita verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Vorstellung des Kindes beim Arzt Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Dem Kind werden vom Personal keine Medikamente verabreicht (Hustensaft, Nasenspray, Antibiotika...), mit Ausnahme von Notfallmedikamenten. Benötigt ein Kind laut ärztlicher Anweisung regelmäßig Medikamente, so ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Folgendes vorzulegen:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- das Medikament in Originalverpackung mit Beipackzettel,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Eine Möglichkeit zur sicheren Verwahrung von Medikamenten in der Kita muss gegeben sein. Eine Unterweisung des Personals zur Verabreichung des Medikaments muss ggf. durch den behandelnden Arzt erfolgen. Die Gabe der Medikamente ist zu dokumentieren.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kita berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Christlichen Kita Regenbogenhaus in der jeweils aktuellen Fassung an. Sie sind aufgefordert, aktiv an der Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele mitzuwirken und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption zu beteiligen.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichten sich, an mindestens einem Arbeitseinsatz im Jahr teilzunehmen oder alternative Mitwirkungsmöglichkeiten anzubieten. Die aktive Teilnahme an Veranstaltungen im Kita-Alltag ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(4) In folgenden Fällen ist das pädagogische Personal der Kita Regenbogenhaus durch die Personensorgeberechtigten/Eltern sofort zu informieren:

- wenn das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird (Meldung bis 7.30 Uhr),
- wenn das Kind an einer chronischen Krankheit oder an Allergien leidet,
- wenn es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- wenn sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(5) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(6) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kita Regenbogenhaus in dieser Zeit nach Bundesseuchengesetz 6 § 48 nicht besuchen.

(7) Der Trägerverein der Kita Regenbogenhaus ist unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- wenn das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- wenn sich die Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) ändert.

§ 6 Mahlzeiten und Essengeld

(1) Für die Versorgung mit Mittagessen schließt der Träger der Kita einen Vertrag mit einem lokalen Anbieter. Die gemeinsame Frühstücks- und Vespermahlzeit wird im Rahmen der Förderung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung von der Kita organisiert.

(2) Frühstückszeit ist von 8 Uhr bis 8.30 Uhr. Alle Kinder, die zu dieser Zeit in der Kita sind, nehmen automatisch am gemeinsamen Frühstück teil. Brotdosen von zu Hause sollen nicht mitgebracht werden. Kinder, die nach 8.15 Uhr gebracht werden, müssen schon zu Hause gefrühstückt haben. Mittagessen gibt es um 11.30 Uhr, die Vespermahlzeit findet zwischen 14 und 15 Uhr statt.

(3) Für alle 3 Mahlzeiten fallen gesonderte Beträge an, die aus der Einzelaufstellung in der Essengeldabrechnung ersichtlich sind. Bei entschuldigtem Fehlen des Kindes (telefonische Meldung in der Kita bis 7.30 Uhr) wegen plötzlich aufgetretener Erkrankung wird kein Essengeld berechnet. Die Essengeldabrechnung ergeht nach Ablauf eines Monats an die Personensorgeberechtigten/Eltern und ist innerhalb von 10 Tagen auf das Konto des Trägers zu überweisen:

Kontoinhaber: Christliche Kita Grünheide
Bank: Evangelische Darlehnsgenossenschaft Kiel
BLZ: 210 602 37
Konto: 786 110

Verwendungszweck: Name des Kindes, Essengeld für Monat

(4) Es ist den Eltern nicht gestattet, ihren Kindern von zu Hause Süßigkeiten zum Verzehr in der Kita mitzugeben. Ausnahme sind Geburtstage oder besondere Veranstaltungen.

§ 7 Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen Elternbeiträge. Zahlungsverpflichtet sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind einen Platz in der Kita Regenbogenhaus in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung der Personensorgeberechtigten, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt über den Elternbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Betrages gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 5. Im Monat der Aufnahme des Kindes wird der Elternbeitrag anteilmäßig berechnet.

(3) Für Eltern, die neben den in der Kita Regenbogenhaus betreuten Kindern noch weitere unterhaltsberechtignte Kinder haben, ermäßigt sich der Elternbeitrag um je 10% für jedes dieser Kinder.

(4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich dem Jugendamt und dem Träger der Kita mitzuteilen (z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r). Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, muss dies in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt und dem Kita-Träger vorgelegt werden.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (Krankheit, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Kita.

(6) Zahlungsverpflichtung besteht auch während der festgelegten Schließzeiten der Kita.

(7) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat dem Alter nach ein Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, so erfolgt die Neuberechnung und Zahlung des neuen Elternbeitrages erst im Folgemonat.

(8) Der Elternbeitrag für den Aufnahmemonat ist sofort nach Erhalt des Bescheides fällig. Danach ist der monatliche Beitrag jeweils bis zum 10. des Monats fällig und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Christliche Kita Grünheide

Bank: Evangelische Darlehnsgenossenschaft Kiel

BLZ: 210 602 37

Konto: 786 110

Verwendungszweck: Name des Kindes, Elternbeitrag für Monat

Eventuell anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten der Zahlungsverpflichteten.

(9) Der Träger behält sich vor, die Zahlungsverpflichteten zur Teilnahme am Lastschriftverfahren zu verpflichten.

§ 8 Grundsätze zur Berechnung der Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern, dem Alter des in der Kita betreuten Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der zahlungsverpflichteten Personen nach § 7 Abs. 1.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(3) Der Einkommensnachweis soll möglichst die aktuelle wirtschaftliche Situation der Eltern widerspiegeln. Deshalb sollen zum Zeitpunkt der Berechnung der Elternbeiträge neben dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres auch die Einkommen der letzten 3 Monate durch Gehaltsbescheinigungen nachgewiesen werden. Mütter oder Väter, die bei Aufnahme des Kindes in die Kita von der Elternzeit in die Erwerbstätigkeit wechseln, reichen die ersten 3 Gehaltsbescheinigungen nach, damit eine Anpassung erfolgen kann. Zusätzlich erfolgt einmal jährlich im Juni eine Einkommensüberprüfung mit entsprechender Beitragsanpassung.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung des Elternbeitrages zu Grunde gelegt. Ist auch das nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Es besteht die Verpflichtung, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen dem Träger der Kita unverzüglich zur Beitragsberechnung vorzulegen.

Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Abs. 1 der Satzung.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung),
- Einkommen aus selbständiger Arbeit (Ergebnis des GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen),
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, ALG II, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz),
- Kindergeld,

- Elterngeld, soweit es den Freibetrag von 300 € überschreitet,
- Leistungen nach dem BAföG der Eltern,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Zahlungsverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen.

Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(7) Sind beide Eltern (bzw. der allein erziehende Elternteil ohne Lebenspartner) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, zahlen sie den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.

§ 9 Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge nach dieser Satzung gilt solange, bis die Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben.

(2) Der Träger der Betreuungseinrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zu Grunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Eltern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.

(3) Die Eltern sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Abs. 1.

(4) Auf Antrag der Eltern und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das Einkommen der Eltern sich um mehr als 250 € im Monat verändert.

(5) Die Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen in der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger der Kita Regenbogenhaus unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder, die das Grundschulalter erreicht haben, endet automatisch mit dem ersten Schultag des Kindes. Elternbeiträge sind in dem letzten Monat anteilmäßig fällig.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger der Kita Regenbogenhaus können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die zahlungspflichtigen Personen trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind. Der Vertrag kann weiterhin fristlos gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kindertagesstättensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kita zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 11 Weitere Regelungen

(1) Während des Besuchs der Kita und den damit im Zusammenhang entstehenden Wegen besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Wegeunfälle sollen von den Eltern sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen bei der Kita-Leiterin gemeldet werden.

(2) Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Eltern und Erzieher in der Kita Regenbogenhaus vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Von den Eltern wird erwartet, dass sie an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden teilnehmen. Der Träger verpflichtet sich, auf die Bildung eines Kita-Ausschusses hinzuwirken und vertrauensvoll mit diesem zusammenzuarbeiten.

(3) Für Zwecke der nichtkommerziellen Öffentlichkeitsarbeit (Aushänge, Elternbriefe, Homepage) und für die Dokumentation des Kita-Alltags werden gelegentlich Bildaufnahmen von den Kindern gemacht werden. Die Eltern erklären sich mit der Veröffentlichung der Aufnahmen einverstanden. Ausnahmen können gesondert besprochen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26. Januar 2011 beschlossen und tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Grünheide, den 26.01.2011

gez. Beate Schmidtke, Vorsitzende

Anlagen:

- Beitragstabelle
- Erklärung zum Einkommen der Eltern (Vordruck)
- Hausordnung
- Pädagogisches Konzept
- Fragebogen zur Aufnahme des Kindes
- Kontaktdatenblatt